

Brüssel, den 25. Oktober 2024  
(OR. en)

14854/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0268(NLE)**

---

---

AGRI 761  
RELEX 1328  
FORETS 242  
DEVGEN 157  
ENV 1036  
PROBA 38  
SUSTDEV 112

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 485 final
----------------	---------------------

---

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Überwachungs- und Prüfungsausschuss im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Überwachungs- und Prüfungsausschusses und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 485 final.

---

Anl.: COM(2024) 485 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2024

COM(2024) 485 final

2024/0268 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschuss im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union (EU) im Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschuss (JMRC) im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana (im Folgenden „Guyana“) über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (im Folgenden „Abkommen“) in Bezug auf die Ausarbeitung der Geschäftsordnung des JMRC und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die EU**

Mit dem Abkommen soll sichergestellt werden, dass alle aus Guyana in die EU eingeführten Holzprodukte, die unter das Abkommen fallen, legal erzeugt wurden. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen ein sogenanntes FLEGT-Genehmigungssystem vor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade – Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor), das Verfahren und Anforderungen umfasst, mit denen die Legalität der betreffenden Produkte überprüft und mittels FLEGT-Genehmigungen bescheinigt werden kann.

Das Abkommen wurde im Namen der EU mit dem Beschluss (EU) 2023/904 des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Juni 2023 in Kraft.

#### **2.2. Der Gemeinsame Überwachungs- und Überprüfungsausschuss**

Der JMRC wird gemäß Artikel 20 und Anhang X Nummer 1 des Abkommens eingerichtet, der nicht nur die Verwaltung, Überwachung und Überprüfung des Abkommens unterstützen, sondern auch die unabhängige Prüfung sowie den Dialog und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien verwalten soll. Den Vorsitz im JMRC führen ein Vertreter der EU und ein Vertreter Guyanas gemeinsam, und der JMRC fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV und gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2023/904 des Rates wird die Union im JMRC durch die Kommission vertreten. Seine spezifischen Aufgaben sind in Anhang X des Abkommens im Einzelnen dargelegt.

Der JMRC ist in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung tätig, die er gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Abkommens auszuarbeiten und anzunehmen hat.

#### **2.3. Die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren**

Die Vertragsparteien müssen sich bemühen, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens im Wege von Konsultationen und erforderlichenfalls durch Mediation beizulegen. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, die Streitigkeit durch Konsultationen und Mediation beizulegen, so können sie ein Schiedsverfahren in Anspruch nehmen. Sie müssen zu diesem Zweck gemäß der Schiedsordnung von 2012 des Ständigen Schiedshofs (PCA) ein Schiedspanel einsetzen. Die Vertragsparteien sind an die Entscheidung des Schiedspanels gebunden und müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um der Entscheidung des Schiedspanels nach Treu und Glauben nachzukommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren sind vom JMRC gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens auszuarbeiten und anzunehmen.

#### **2.4. Der vom JMRC zu erlassende Beschluss**

Der vom JMRC zu erlassende Beschluss soll zwei Zielen dienen:

1. Festlegung einer Geschäftsordnung für den JMRC, auch in Bezug auf i) seine Zusammensetzung und seinen Vorsitz, ii) die Vertretung der Vertragsparteien, iii) die Arbeitsweise des Sekretariats, iv) die Organisation der Sitzungen, v) die Beteiligung von Interessenträgern, vi) den Entscheidungsprozess für die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen, vii) den Aufgabenbereich und die Arbeitsweise des Fachausschusses des JMRC und viii) die Rolle und die Aufgaben des Vermittlers;

2. Festlegung der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren, auch in Bezug auf i) die Bestellung, Ablehnung und Ersetzung von Schiedsrichtern, ii) den Ort des Schiedsverfahrens, iii) die Durchführung von mündlichen Verhandlungen, iv) das anwendbare Recht und v) das Verfahren für die Annahme der Entscheidung des Schiedspanels.

Die Geschäftsordnung des JMRC und die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren wurden mit Guyana im Rahmen des JMRC ausführlich erörtert. Die endgültige Fassung des vorliegenden Vorschlags stellt das Ergebnis dieser eingehenden Erörterungen dar.

### **3. IM NAMEN DER EU ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der JMRC wird den Beschluss über seine Geschäftsordnung und die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren in der nächsten Sitzung des JMRC nach der Annahme dieses Ratsbeschlusses annehmen.

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates legt den Standpunkt der Union zu den Beschlüssen fest, die im JMRC im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des JMRC und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu fassen sind. Diese im Namen der Union zu vertretenden Standpunkte beruhen auf den Entwürfen von Beschlüssen des JMRC, die diesem Beschluss des Rates beigefügt sind.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ umfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der JMRC ist ein durch eine Übereinkunft eingesetztes Gremium im Sinne von Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Der Entwurf des Beschlusses, den der JMRC annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar, da er regelt, wie die Vertragsparteien bei der Durchführung des Abkommens zusammenarbeiten müssen. Er regelt auch die Möglichkeit der Annahme von Änderungen seiner Anhänge und die Art und Weise, wie das Schiedsverfahren durchgeführt wird.

Insbesondere wird in dem Beschluss zur Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses festgelegt, wie der Gemeinsame Ausschuss arbeitet und wie er seine Beschlüsse, auch in Bezug auf die Durchführung des Abkommens, fasst. Darüber hinaus können die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren beeinflussen, wie die Entscheidungen des Schiedspanels gefasst werden, die nach Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich sind.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch den Rechtsakt weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

### 4.2. Materielle Rechtsgrundlage

#### 4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### 4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des Abkommens, auf dessen Durchführung sich die vorgesehenen Beschlüsse des JMRC beziehen, betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

### 4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## 5. VERÖFFENTLICHUNG DES ZU ERLASSENDEN RECHTSAKTES

Da der vom JMRC zu erlassende Beschluss der Durchführung des Abkommens dienen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschuss im Rahmen des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Kooperativen Republik Guyana über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union im Hinblick auf die Festlegung der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Überwachungs- und Überprüfungsausschusses und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Kooperativen Republik Guyana (im Folgenden „Guyana“) über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2023/904<sup>3</sup> des Rates geschlossen und ist am 1. Juni 2023 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 20 und Anhang X Nummer 1 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Überwachungs- und Überprüfungsausschuss (Joint Monitoring and Review Committee – JMRC) eingesetzt, der nicht nur die Verwaltung, Überwachung und Überprüfung des Abkommens unterstützen, sondern auch die unabhängige Prüfung sowie den Dialog und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien verwalten soll.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Abkommens sollte sich der JMRC eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, eine Streitigkeit durch Konsultationen und Mediation beizulegen, so können sie gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens ein Schiedsverfahren in Anspruch nehmen.
- (5) Gemäß Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens sollte der JMRC die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren festlegen.
- (6) Der JMRC wird auf seiner nächsten Sitzung (vierte Sitzung des JMRC) den Beschluss über seine Geschäftsordnung und die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren annehmen.

<sup>3</sup> ABl. L 121 vom 5.5.2023, S. 1.

- (7) Die Union sollte den Standpunkt festlegen, der hinsichtlich der Annahme dieses Beschlusses zur Festlegung der Geschäftsordnung des JMRC und der Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren zu vertreten ist.
- (8) Der Standpunkt der Union im JMRC beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des JMRC, der diesem Ratsbeschluss beigelegt ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der nächsten Sitzung des JMRC im Rahmen des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des JMRC über seine Geschäftsordnung und die Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Die Vertreter der Union im JMRC können geringfügige technische Änderungen der Beschlussskizzen des JMRC ohne weiteren Ratsbeschluss vereinbaren.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*